

Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BVBl. I S. 2808, 2831), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in der Sitzung am 04.04.2019 folgende Abweichungssatzung zu der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 15.04.2002 beschlossen:

§ 1

Von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 15.04.2002 wird für die endgültige Herstellung der Straßen im Ortsteil Cölbe:

„Grüne Bette“,

„Kaschubenweg“,

„Wehrdaer Weg“, im Bereich der anliegenden Grundstücke Flur 13, Flurstücke 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, sowie die beiden Stichstraßen (Flur 13, Flurstücke 317 und 110/2)

und

„Am Schubstein“, im Bereich von der Einmündung Wehrdaer Weg bis Einmündung Weimarer Straße,

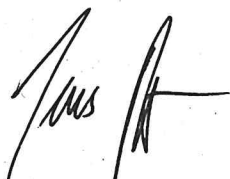
dermaßen abgewichen, dass auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen verzichtet wird. Anstelle der nach § 12 der Erschließungsbeitragssatzung (Merkmale der endgültigen Herstellung) herzustellenden beidseitigen Gehwege, erfolgt in der Straße „Wehrdaer Weg“ bereichsweise ein niveaugleicher Ausbau mit optischer Trennung durch eine Pflasterrinne. In der Straße „Am Schubstein“ wird der mit Rundborden zur Fahrbahn hin abgegrenzte Gehweg nur einseitig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.10.2004 in Kraft.

35091 Cölbe,

DER GEMEINDEVORSTAND



Dr. Jens Ried
Bürgermeister

Siegel

